

Vereinsstatuten

Verein Positivrat
mit Sitz in Zürich ZH

1. Name und Sitz¹

Unter dem Namen „**Positivrat**“ („Conseil Positif“, „Consiglio Positivo“, „Cussegl Positiv“, „Positive Council“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich ZH. Der Positivrat verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Zweck²

Der Positivrat setzt sich für die Interessen der Menschen mit HIV und Hepatitis C ein. Die Mitglieder verfügen über Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Recht, Lobbying und Kommunikation.

Das Ziel des Positivrats ist die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit HIV und Hepatitis C. Darunter fallen rechtliche Aspekte, die Optimierung der medizinischen Versorgung und die Beseitigung sozialer Benachteiligungen sowie die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich HIV/Aids und Hepatitis C.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes ist der Verein berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen, solange sie die Unabhängigkeit des Vereins nicht gefährden und den Zielen des Positivrates oder dem Vereinszweck nicht widersprechen.

Von den Aktivmitgliedern wird kein Mitgliederbeitrag erhoben. Von den Passivmitgliedern kann ein Mitgliederbeitrag erhoben werden; über die Höhe des Beitrages für das Folgejahr beschliesst die Mitgliederversammlung.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung sind natürliche Personen.³

Die Aktivmitglieder bestehen zu mindestens drei Vierteln aus Menschen, die mit HIV und/oder Hepatitis C leben.⁴

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie sich mit dem Zweck des Vereins und den Zielen des Positivrates einverstanden erklärt.

Aufnahmegesuche sind an das Sekretariat zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand⁵.

¹ Fassung gemäss Statutenänderung vom 7. Juni 2013

² Fassung gemäss Statutenänderung vom 7. Juni 2013, 26. Juni 2015 sowie 25. August 2017

³ Fassung gemäss Statutenänderung vom 7. Juni 2013

⁴ Fassung gemäss Statutenänderung vom 26. Juni 2015

⁵ Fassung gemäss Statutenänderung vom 25. August 2017



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich zu Händen des Sekretariates erklärt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand⁶ fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an den Beirat weiterziehen.

7. Organe des Vereins⁷

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision
- d) der Beirat

8. Die Mitgliederversammlung⁸

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.⁹

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Decharge des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für Passivmitglieder

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern nichts anderes in den Statuten vorgesehen wird. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

⁶ Fassung gemäss Statutenänderung vom 25. August 2017

⁷ Fassung gemäss Statutenänderung vom 7. Juni 2013 sowie 25. August 2017

⁸ Fassung gemäss Statutenänderung vom 7. Juni 2013

⁹ Fassung gemäss Statutenänderung vom 20. November 2012

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem/Vorsitzender und Vize-Vorsitzendem/Vize-Vorsitzenden sowie dem Kassier/Kassierin. Die Ernennung des Vorstandes erfolgt an der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der/die Vorsitzende kann nur einmal wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.¹⁰

Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Positivrates und die Mitgliederversammlungen vor. Der Vorstand vertritt den *Verein Positivrat* nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann Aufgaben der Administration und Geschäftsführung an Dritte delegieren und hierzu entsprechende Vollmachten erteilen und Verträge eingehen, sofern die damit verbundenen Auslagen im Jahresbudget durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurden. Es ist insbesondere auch zur Eröffnung, Führung und Schliessung von Bankkonten und zum Abschluss und zur Auflösung von Sponsoringverträgen berechtigt.¹¹

10. Die Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor oder -revisorin, welche/r die Buchführung kontrolliert.¹²

11. Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Beirätinnen und Beiräten, wobei die Zahl ungerade sein muss.

Die Beirätinnen und Beiräte sind natürliche Personen, welche den ideellen Zielen des Positivrates nahestehen und selbst nicht Mitglied des Positivrates sein dürfen.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von jeweils zwei Jahren.

Die Aufgaben des Beirates sind folgende¹³:

- a) Er nimmt eine beratende Funktion gegenüber dem Positivrat ein;
- b) Er fällt den Entscheid über durch den Vorstand gefällte Vereinsausschlussentscheide, die an den Beirat als Rekursinstanz weitergezogen werden;
- c) Er fällt den Entscheid über offene Fragen, über welche sich der Positivrat in zwei ordentlich einberufenen, aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht einig werden kann und mindestens die Hälfte der an der zweiten Sitzung anwesenden Positivrätinnen und –räte für eine Anrufung des Beirates ausspricht.

Der Entscheid des Beirates erfolgt nach Anhörung der Parteien. Der Entscheid ist endgültig, eine Begründung ist nur im Falle einer Streitigkeit des Positivrates nötig.

¹⁰ Fassung gemäss Statutenänderung vom 7. Juni 2013 sowie 25. August 2017

¹¹ Fassung gemäss Statutenänderung vom 25. August 2017

¹² Fassung gemäss Statutenänderung vom 20. November 2012

¹³ Fassung gemäss Statutenänderung vom 25. August 2017



POSITIVRAT
CONSEIL POSITIF
CONSIGLIO POSITIVO
CUSSEGL POSITIV
POSITIVE COUNCIL

12. Unterschrift¹⁴

Der *Verein Positivrat* wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitgliedern.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.¹⁵

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Dezember 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Statutenänderungen sind an der Mitgliederversammlung vom 20. November 2012, 7. Juni 2013, 26. Juni 2015 sowie am 25. August 2017 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 25. August 2017

Positivrat Schweiz

David Haerry
Vorsitzender

Positivrat Schweiz

Hansruedi Völkle
Kassier

¹⁴ Fassung gemäss Statutenänderung vom 25. August 2017

¹⁵ Fassung gemäss Statutenänderung vom 7. Juni 2013